

Haftung für Corona-Schäden bei Arbeitsschutzverstößen

In mehreren Werken der Fleischindustrie sind Corona-Hotspots aufgetreten. Mitten in den Lockerungen ist mit den Kreisen Gütersloh und Warendorf eine ganze Region unter massive Beschränkungen gestellt worden. Die Haftungsfragen beschäftigen jetzt die Gerichte. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat branchenspezifische Verschärfungen des Arbeitsschutzes angekündigt. Wie ist all das rechtlich zu bewerten?



MICHAEL WINKELMÜLLER

Dr. Michael Winkelmüller ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht bei Redeker Sellner Dahs in Bonn und spezialisiert auf Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz.



DANIEL NEUHÖFER

Dr. Daniel Neuhöfer, LL.M., ist Fachanwalt für Strafrecht bei Redeker Sellner Dahs, Bonn. Er leitet gemeinsam mit Herrn Dr. Winkelmüller die Praxisgruppe Compliance.

tig, dass flächendeckende Maßnahmen nicht erforderlich waren.

In allen Fällen wird eine Verbindung zum Arbeitsschutzrecht hergestellt: Die gehäuften Infektionszahlen werden auf Verstöße gegen Arbeitsschutzrecht zurückgeführt. Ob das in tatsächlicher Hinsicht zutrifft, werden die Ermittlungen zeigen; die damit zusammenhängenden Fragen werden vermutlich noch länger die Gerichte beschäftigen. Rechtlich besteht eine enge Verbindung zwischen dem Infektionsschutz- und dem Arbeitsschutzrecht: Die CoronaSchVO NRW enthält in § 4 auch Regelungen zur Berufs- und Dienstausbildung sowie zur Arbeitgeberverantwortung. Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind danach im Rahmen der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des IfSG. Im Grundsatz setzt das Infektionsschutzrecht also an den arbeitsschutzrechtlichen Pflichten an und bestimmt, dass sich die Verantwortlichkeit auch darauf bezieht, Infektionsrisiken zu vermeiden.

I. Allgemeines

Nordrhein-Westfalen ist unter den deutschen Bundesländern ein Vorreiter bei der geordneten Rückkehr zur Normalität. Einem stringenten Stufenplan folgend hat die Landesregierung mit wöchentlichen Updates der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben schrittweise wieder hochgefahren. Doch nachdem Ende Juni über 1.500 Neuinfektionen in einer Fleischfabrik in Rheda-Wiedenbrück festgestellt wurde, wurde am 24. Juni in den Kreisen Gütersloh und Warendorf mit der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierung mit dem Coronavirus in Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen (CoronaRegioVO) regionale Lockdown-Maßnahmen getroffen. Weitere signifikante Häufungen von Corona-Infizierungen wurden in einem Schlachtbetrieb in der Nähe von Oldenburg (Niedersachsen) und in einem Schlachthof im Landkreis Straubing-Bogen (Bayern) festgestellt – allerdings noch so rechtzei-

Bundesweit hat außerdem der vom BMAS und der DGUV vorgestellte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard dazu beigetragen, dass Unternehmen auf rechtssicherer Grundlage ihren Betrieb fortführen können.¹ Allerdings ist der Standard rechtlich lediglich eine Empfehlung², außerdem enthält er an entscheidenden Stellen unbestimmte Begriffe. Zu den Empfehlungen gehört es unter anderem, Kontakte innerhalb der Belegschaft „so weit wie tätigkeitsbezogen möglich“ zu vermeiden und Hygienemaßnahmen „unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes“ zu verstärken. Wo ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sollen

¹ <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>.

² Winkelmüller, ARP 2020, 187 (190).

alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Wo auch das nicht möglich ist, sollen Mund-Nasen-Bedeckungen eingesetzt werden. Damit gehen offene Fragen einher, insbesondere was davon zwingend in der Fleischindustrie umzusetzen ist.

II. Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) gibt es für Maßnahmen gegen die Betriebe und für regionale Beschränkungen eine Rechtsgrundlage: Wenn Kranke, Infizierte, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, sind die Behörden zum Handeln verpflichtet (§ 28 Abs. 1 IfSG). Die Gesundheitsbehörden sind verpflichtet, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Der Betrieb ist durch Einzelverfügung geschlossen, die gesamte Belegschaft und deren Kontakte – insgesamt über 7.000 Personen – sind verpflichtet worden, sich abzusondern (vulgo: unter Quarantäne gestellt worden). Dabei haben die Ordnungskräfte ganze Wohnviertel abgeriegelt, nachdem offenbar Werkarbeitnehmer die Beschränkungen missachteten und abzureisen versuchten.

Derartige Maßnahmen nach § 28 IfSG richten sich nicht nur gegen Störer, sondern auch gegen Nichtstörer – soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung des Virus erforderlich ist. Auf die Vorschrift wurden Maßnahmen wie Aufenthaltsbeschränkungen im öffentlichen Raum, Verbote des Betriebs von Fitnessstudios, des Kontaktsports, des Betriebs von Spielhallen und vieler weiterer Aktivitäten gestützt. Gerade als in NRW die KITAS und Grundschulen wieder geöffnet wurden, werden sie im Kreis Gütersloh wieder geschlossen. Derartige Maßnahmen gegen dritte Unternehmen und andere Unbeteiligte führen naturgemäß zu Schäden. Wenn sie dem Störer zugerechnet werden und dieser auch für diese Schäden ersatzpflichtig ist, kann dies zu erheblichen Ansprüchen führen.

Zunächst stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Rechtmäßigkeit der behördlichen Maßnahmen. Den Hintergrund der regionalen Beschränkungen bildet eine Vereinbarung von Bund und Ländern³ zur Verhinderung eines neuen, flächendeckenden Infektionsgeschehens („zweite Welle“). Dies soll sicherstellen, dass lokale Infektionsausbrüche kontrolliert und in ihrer Ausbreitung begrenzt werden. Anlass zum Tätigwerden sind eine regionale Dynamik mit hohen Neuinfektionszahlen und schnellem Anstieg der Infektionsrate. In Kreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage müssen die Länder sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umsetzen. Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektions-

ketten müssen allgemeine Beschränkungen regional wieder konsequent eingeführt werden. Diese Maßnahmen müssen aufrechterhalten bleiben, bis dieser Wert mindestens sieben Tage unterschritten wird.

Das OVG Münster hat die zunächst auf eine Woche befristeten regionalen Maßnahmen zunächst bestätigt.⁴ Die Notwendigkeit der Schutzmaßnahmen werde nicht dadurch durchgreifend in Frage gestellt wurde, dass in einigen Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh (bis dahin) nur wenige oder gar keine Neuinfektionen festgestellt worden waren. Angesichts der fortbestehenden Unsicherheiten hinsichtlich des Ausmaßes der Verbreitung innerhalb der Bevölkerung des Kreises und der hohen Infektiosität des Coronavirus sei dem Verordnungsgeber ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Festlegung des räumlichen Umfangs zuzugestehen, für den die Schutzmaßnahmen gelten sollten. Dem Verordnungsgeber müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, mittels Testungen zu überprüfen, ob sich das Infektionsgeschehen im Wesentlichen auf die Beschäftigten des betroffenen Schlachtbetriebes beschränke oder das Virus bereits auf die übrige Bevölkerung übersprungen sei.

Damit hat der Senat dem Umstand Rechnung getragen, dass gravierende Unsicherheiten bei der prognostischen Bewertung des weiteren Ausbruchsverlaufs es – auch mit Blick auf künftig auftretende sog. Superspreading-Events – rechtfertigen können, vorübergehend eine stärker typisierende Betrachtung (verbleibender) Risikotatbestände anzulegen und stärker generalisierende Regelungen zu treffen. In einer weiteren Entscheidung hat das OVG Münster die weiter aufrechterhaltenen Schutzmaßnahmen allerdings später für unwirksam erklärt.⁵ Mit einer Verdichtung der Erkenntnislage stiegen auch die Differenzierungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers an. Es wurden zwar weiterhin Überschreitungen der Zahl von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner und auch Infektionen von Personen bekannt, die keinen erkennbaren Bezug zu dem Schlachtbetrieb aufwiesen bekannt. Die Verteilung der bestätigten Neuinfektionen variierte innerhalb der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aber erheblich. Das Infektionsgeschehen konzentrierte sich auf das Gebiet um den Schlachthof, während in anderen Teilen des Kreisgebiets zum Teil nur vereinzelte Fälle verzeichnet wurden. Die aktuellen Zahlen ließen daher nach Ansicht des OVG Münster nicht erkennen, dass in sämtlichen kreisangehörigen Gemeinden und Städten des Kreises Gütersloh ein Infektionsgeschehen herrschte, das strengere Schutzmaßnahmen als im übrigen Landesgebiet rechtfertigte.

³ Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6.5.2020, Beschluss zu TOP 2 „Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie“.

⁴ OVG Münster, Beschluss vom 29.6.2020, 13 B 91 1/20.NE.

⁵ OVG Münster, Beschluss vom 6.7.2020, 13 B 940/20.NE.

III. Ordnungsrechtliche Störerhaftung

Klarer ist die Rechtslage in Bezug auf die Maßnahmen gegen das betroffene Unternehmen selbst. Diese Maßnahmen können ebenso auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützt werden. Da die Maßnahmen nach dem IfSG (den gefahrenabwehrrechtlichen Grundsätzen entsprechend) verschuldensunabhängig sind, kommt es dabei nicht einmal darauf an, ob das Infektionsgeschehen tatsächlich auf verschuldete Verstöße gegen Arbeitsschutz- und Infektionsschutzrecht zurückgeht. Eine Wiedereröffnung eines betroffenen Werks kommt erst dann in Betracht, wenn das Unternehmen ein Schutzkonzept vorlegt, das zur Überzeugung der Behörden ein Wiederaufflammen von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sicher ausschließt. In der Öffentlichkeit ist die Frage, ob das Unternehmen Schadensersatz für die Schließung unbeteiligter Betriebe leisten muss, lebhaft diskutiert worden. Grundsätzlich umfasst die ordnungsrechtliche Störerhaftung die notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen und die Kosten dafür. Das schließt die unmittelbaren Maßnahmen der Behörden ein, für die Gebühren erhoben werden.

Die Störerhaftung umfasst darüber hinaus grundsätzlich aber auch Entschädigungszahlungen, die die Behörden für die Schließung von Betrieben Dritter leisten müssen. Das Problem für die Inhaber unbeteiligter Betriebe ist: Solche Entschädigungsansprüche gegen das Land sieht das IfSG nicht vor. Der Anspruch gemäß § 65 IfSG besteht nur gegenüber Maßnahmen zur Verhütung einer Krankheit, die noch nicht ausgebrochen ist (§ 16 ff. IfSG). Sobald eine Krankheit aufgetreten ist und bekämpft wird (§ 28 ff. IfSG), erhalten diejenigen eine Entschädigung, deren Arbeit infolge einer an sie adressierten Verfügung ruhen muss, weil sie ansteckungs- oder krankheitsverdächtig sind (§ 56 Abs. 1 IfSG). Das ist bei den von der CoronaRegioVO betroffenen Unternehmen und deren Beschäftigten nicht der Fall. Eine analoge Anwendung der Entschädigungsregelungen kommt angesichts des klar dokumentierten gesetzgeberischen Willens ebenso wenig in Betracht wie eine Haftung nach allgemeinem Ordnungsrecht oder nach Aufopferungsgrundsätzen.⁶

IV. Arbeitsschutzrechtliche Verantwortlichkeit

In der öffentlichen Diskussion um die Corona-Ausbrüche in der Fleischindustrie ist die Frage der arbeitsschutzrechtlichen Verantwortlichkeit intensiv diskutiert worden. Den Hintergrund dessen bilden die gerade in dieser Branche verbreiteten Werkunternehmer-Konstruktionen. Allgemein wird erwartet, dass die betroffenen Unternehmen der Fleischindustrie ihre Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz ablehnen und auf die von ihnen beauftragten Sub-Unternehmen verweisen werden. Das Arbeitsschutz-

recht sieht Kooperationspflichten vor, wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmen an einem Arbeitsplatz zusammenarbeiten (§ 8 Abs. 1 ArbSchG, § 13 BetrSichV).⁷ Im Grundsatz bleibt es dabei bei einer Verantwortlichkeit jedes der beteiligten Unternehmen; § 8 ArbSchG verlangt keine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung von Auftraggeber und Auftragnehmer, sondern eine wechselseitige Zusammenarbeit gerade zur Bekämpfung der Gefahren, die sich durch eine Zusammenarbeit ergeben.⁸ Der Austausch von Hygienekonzepten zwischen Auftraggeber und -nehmer ist in Zeiten der Corona-Pandemie als wesentlicher Bestandteil der Kooperationspflicht des § 8 Abs. 1 ArbSchG anzusehen.⁹ Trotz der grundsätzlich getrennten Verantwortungssphären ist dabei auch zu berücksichtigen, inwiefern die den Werkunternehmern zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel eine Einhaltung eines schlüssigen Schutzkonzepts überhaupt ermöglichen, sowie Umstände wie der Ausbildungsstand der eingesetzten Arbeitskräfte und Sprachbarrieren bei der Unterweisung der Beschäftigten.

V. Zivilrechtliche Haftung

Eine Haftung des Unternehmens, in dessen Verantwortungsbereich es zu einem Infektionsgeschehen gekommen ist, für die vorübergehende Schließung unbeteiligter Betriebe kommt nur nach Zivilrecht in Betracht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine allgemeine deliktsrechtliche Haftung für Vermögensschäden nach § 823 Abs. 1 BGB nicht besteht. Eine Haftung für Vermögensschäden kommt aber nach § 823 Abs. 2 BGB in Betracht, wenn das Unternehmen gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen hat. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Schutzgesetz eine Rechtsnorm, die zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen.¹⁰ Das Arbeitsschutzgesetz bezweckt nur den Schutz von Beschäftigten des jeweiligen Betriebs (§ 1 ArbSchG) und von Beschäftigten, die bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber an demselben Arbeitsplatz tätig werden (§ 8 ArbSchG). Die Rechtsprechung hat es außerdem abgelehnt, Unfallverhütungsvorschriften als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB anzuerkennen.¹¹ Allerdings kann hier die enge Verbindung zum Infektionsschutzrecht zum Tragen kommen: Die CoronaSchVO NRW bezweckt ausdrücklich den Schutz vor Neuinfizierungen mit SARS-CoV-2. Wie bereits erläutert sind Unternehmen neben ihren arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen auch verantwortlich

⁶ Ebenso *LG Hannover* BeckRS 2020, 14033, Rn. 34 ff.

⁷ Dazu *Häfeli*, ARP 2020, 212.

⁸ *Häfeli*, ARP 2020, 210 (212).

⁹ BeckOK ArbSchR/*Häfeli*, 2. Ed. 15.6.2020, ArbSchG § 8 Rn. 14, 15.

¹⁰ Vgl. *BGH NJW* 2004, 356 (357).

¹¹ *OLG Oldenburg* BeckRS 2017, 110750 Rn. 33.

für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des IfSG (§ 4 CoronaSchVO NRW). Ob allerdings auch Vermögensschäden der Inhaber unbeteiligter Unternehmen vom Schutzzweck dieser Verpflichtungen erfasst sind, ist offen und nach der ansonsten in diesen Fällen zurückhaltenden Rechtsprechung eher zu bezweifeln. Eine Haftung kommt allerdings in Betracht, wenn die Gerichte von einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung ausgehen (§ 826 BGB). Das ist eine Frage des Einzelfalls, allerdings keineswegs ausgeschlossen: Die „grob leichtfertige oder rücksichtslose Verletzung von Berufspflichten“ ist zur Begründung der Sittenwidrigkeit anerkannt. Für die Haftung genügt bedingter Vorsatz der Schädigung.

VI. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Die Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorschriften wird im IfSG durch ein umfassendes Sanktionsregime abgesichert. Insbesondere sind die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a IfSG von besonderer Bedeutung. Dort sind sowohl formelle als auch materielle Verstöße bußgeldbewehrt. Beispielsweise handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 24 i. V. m. §§ 32, 28 IfSG ordnungswidrig, wer gegen per Landesverordnung erlassene Schutzmaßnahmen verstößt, wenn die Verordnung insoweit auf § 73 IfSG verweist. Beispielsweise sehen in NRW sowohl die CoronaSchVO als auch die seinerzeit für den Kreis Gütersloh erlassene CoronaRegioVO einen solchen Verweis vor. Darüber hinaus enthält das IfSG eigene Straftatbestände. Verstöße gegen bestimmte materielle Bußgeldtatbestände können gemäß § 74 IfSG strafbar sein, wenn es dadurch zusätzlich zu einer Verbreitung von SARS-CoV-2 kommt. Demnach kann sich derjenige strafbar machen, der die Maßgaben einer Rechtsverordnung ignoriert und dadurch einen Verbreitungserfolg bewirkt.

§ 75 IfSG hat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kürzlich an Bedeutung verloren. Mit Wirkung zum 23.5.2020 hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Vorschrift eingeschränkt. Es entfiel die Strafbarkeit für Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.¹² Nunmehr werden die Verstöße als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG behandelt. Zu einer Strafbarkeit kommt es aber dann, wenn ein Verbreitungserfolg gem. § 74 hinzutritt

Letztlich sind für die Unternehmenspraxis die arbeitschutzrechtlichen Sanktionstatbestände noch relevanter als die vorstehenden Tatbestände des IfSG. Insbesondere muss aufgrund der derzeitigen Pandemielage die Gefährdungsbeurteilung in jedem Unternehmen angepasst werden. Allein eine erforderliche Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zu unterlassen, kann zu einem Bußgeld führen (vgl. § 25 ArbSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1

ArbSchG, § 3 Abs. 7 BetrSichV oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 ArbStättV).¹³ Verstöße gegen infektions- oder arbeitsschutzrechtliche Pflichten können auch kernstrafrechtliche Konsequenzen haben, da sie ein Indiz für eine objektive Sorgfaltspflichtverletzungen darstellen können. Kommt es durch einen Verstoß zur Gesundheitsschädigung einer anderen Person oder gar zu deren Tötung, kann eine fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) bzw. fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) vorliegen. Nimmt der Täter die Ansteckung des anderen zumindest billigend in Kauf, kommt eine Vorsatzstrafbarkeit in Betracht.¹⁴ In diesem Fall kann wegen der Beibringung eines anderen gesundheitsschädlichen Stoffes eine gefährliche Körperverletzung i. S. d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB vorliegen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall die Infektion mit SARS-CoV-2 auch eine lebensgefährdende Behandlung im Sinne einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB) darstellt.¹⁵ Bei der Infektion einer Risikogruppen angehörender Person (Ältere, Vorerkrankte) liegt letzteres nach der „Risikobewertung zu COVID-19“ des Robert Koch-Instituts näher als bei jungen, gesunden Personen.¹⁶

VII. Ausblick

Es zeigt sich einmal mehr, dass die Corona-Pandemie ein Treiber im Arbeitsschutzrecht ist. Die COVID-19-Infektionen in der Fleischindustrie werden aller Voraussicht nach weitreichende politische Konsequenzen haben. Das vom BMAS in unmittelbarer Reaktion auf das Infektionsgeschehen vorgelegte „Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“ enthält ein Verbot von Werkverträgen beim Schlachten und Verarbeiten von Fleisch.¹⁷ Damit sollen neben dem Schutz der Beschäftigten ausdrücklich auch die Lockerungen im Infektionsschutz geschützt werden. Und es zeigt sich weiter, dass trotz der im internationalen Vergleich sehr guten Bewältigung der „ersten Welle“ der Corona-Infektionen auch in Deutschland weiterhin Wachsamkeit erforderlich ist. Wie das Robert Koch-Institut seit vielen Wochen warnt, besteht die Gefahr der Verbreitung der Infektion fort. Die Belastung hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen wie Isolierung, Quarantäne und physischer Distanzierung ab und kann örtlich hoch sein. Die branchenspezifischen Vorgänge in der Fleischindustrie zeigen, dass Unternehmen gut beraten sind, dies weiter ernst zu nehmen. ■

¹² BT-Drs. 19/18967, 61.

¹³ BeckOK ArbSchR/Neuhöfer, 2. Ed. 15.6.2020, ArbSchG § 25 Rn. 20.

¹⁴ Vgl. zur Infektion mit HIV BGH, NJW 1989, 781.

¹⁵ Hotz NSTZ 2020, 321; Pörner JuS 2020, 498, 499 f.; vgl. zur HIV-Infektion Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 2 c, 12 b.

¹⁶ Neuhöfer/Winkelmüller jurisPR-Compl 2/2020 Anm. 1.

¹⁷ Siehe ARP 2020, 239 f. sowie <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/mehr-arbeitsschutz-und-hygiene-in-der-fleischwirtschaft.html>.